

VERTRAG

zwischen

- Auftraggeber -

und

der Fachhochschule Münster, Hüfferstr. 27, 48149 Münster, vertreten durch die Präsidentin, für diese handelnd der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung

- Auftragnehmerin -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Vorhabens "Einrichtung und Betrieb einer Naviki-Seite".

Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Das Vorhaben wird durch das Labor für Software Engineering der Fachhochschule Münster durchgeführt.

- (2) Das Vorhaben wird in engem Kontakt zwischen den Vertragsparteien durchgeführt.

Ansprechpartner/in auf Seiten der Auftragnehmerin ist die/der Projektleiter/in.

Ansprechpartner/in auf Seiten des Auftraggebers ist Frau/Herr _____.

§ 2

Vergütung

Die Auftragssumme beträgt

Nettobetrag 0,- €

Bruttobetrag 0,- €

§ 3

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin wird das vereinbarte Vorhaben mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Auftrags wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.
Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Auftragnehmerin dieses unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

§ 4

Vertraulichkeit

Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen des Vorhabens als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen des Auftraggebers verwendet, wird die Projektleiterin/der Projektleiter die diesbezügliche vertrauliche Behandlung auch durch ihre/seine Mitarbeiter/innen sicherstellen.

§ 5

Veröffentlichungen

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Pflichten einer Hochschule ist die Auftragnehmerin berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Vorhabens anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden.

§ 6

Schutz- und Verwertungsrechte

Erfindungen sowie andere schutzrechtsfähige Ergebnisse sind nicht Gegenstand des Vorhabens. Werden Erfindungen gemacht oder andere schutzrechtsfähige Ergebnisse erzielt, bedarf ihre Übertragung auf den Auftraggeber oder Dritte einer gesonderten Vereinbarung. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung durch die Parteien und endet mit Ablauf des 15. April 2014.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin im Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages, zu übernehmen.

Die Rechte und Pflichten aus den §§ 3, 4, 5 und 6 bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 8

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Münster/Westfalen.

_____, den _____

Münster, den _____

Fachhochschule Münster - Präsidium -
Der Vizepräsident
für Wirtschafts- und Personalverwaltung

Projektleiter/in